

# **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Bad Rappenau vom 12.11.2015**

Aufgrund von Paragraf 46 Absatz 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der Paragrafen 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der Paragrafen 2, 8 Absatz 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau am 20.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

## **Paragraf 1 § 41 Absetzungen**

**Paragraf 41 Absatz 5 AbwS (Absetzungen) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

### **Absatz 5**

Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 und 3 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt.

Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge i. S. von Absatz 1

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern,<br>Schafen, Ziegen und Schweinen | 15 m <sup>3</sup> /Jahr, |
| 2. je Vieheinheit bei Geflügel   | 5 m <sup>3</sup> /Jahr.  |

Der Wasserverbrauch für Spritzmittel ist über ein Spritzbuch nachzuweisen, in dem die Anzahl der Spritzungen und das benötigte Frischwasser aufgeführt sind.

Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 4 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 45 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu Paragraf 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

## **Paragraf 2**

**Paragraf 42 AbwS (Höhe der Abwassergebühren) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (Paragraf 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (Paragraf 8 Absatz 3) beträgt je  $m^3$  Abwasser 3,83 €.  
Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr (Kanalgebühr) je  $m^3$  Schmutzwasser 1,37 €.  
Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage mit einem eigenen Kanal gebracht wird, beträgt die Gebühr (Klärgebühr) je  $m^3$  Schmutzwasser 2,46 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (Paragraf 40 a) beträgt je  $m^2$  versiegelte Fläche 0,77 €.
- (3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (Paragraf 38 Absatz 3), beträgt je  $m^3$  Abwasser:
  - a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 50,60 €/ $m^3$
  - b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 5,06 €/ $m^3$
  - c) soweit Abwasser keiner Anlage nach a)  
oder b) zuzuordnen ist 50,60 €/ $m^3$
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des Paragraf 40 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Paragraf 41 Absatz sowie Paragraf 42 Absätze 1, 2, 3 und 4 Abwassersatzung treten zum 01.01.2026 in Kraft.

### **Hinweis nach Paragraf 4 Absatz 4 Gemeindeordnung**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach Paragraf 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Bad Rappenau geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder

- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach Paragraf 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Bad Rappenau, den 20.11.2025

Gezeichnet  
Sebastian Frei  
Oberbürgermeister